



Abteilung Einsatzvorbereitung
Brand- und Bevölkerungsschutz
sowie Technische Gefahrenabwehr
Referat Veranstaltungssicherheit
Tel.: +49 30 387 50 205

veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de
sanitaetsdienst@berliner-feuerwehr.de

MERKBLATT

Sanitätsdienst bei Veranstaltungen

Hinweise zur Notwendigkeit, Bemessung und Qualifikation; Abgrenzung zur Notfallrettung

1. Der Sanitätsdienst ist im Land Berlin die medizinische Absicherung aller Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten am Veranstaltungsort. In anderen Bundesländern wird er auch als „Sanitätswachdienst“ bezeichnet. Der Sanitätsdienst gehört nicht zum öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst und ist durch die jeweilige Veranstalterin bzw. den jeweiligen Veranstalter sicherzustellen. Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalterin bzw. des jeweiligen Veranstalters den Sanitätsdienst auf eigene Kosten sicherzustellen. Hierfür können z. B. die Hilfsorganisationen, Privatunternehmen oder Vereine beauftragt werden, die auf diesem Markt tätig sind und Sanitätsdienstleistungen anbieten.
2. Da vor allem große öffentliche Veranstaltungen mitunter eine erhebliche Zusatzbelastung des Regelrettungsdienstes darstellen, kann die Berliner Feuerwehr Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes erteilen, um u. a. die veranstaltungsbezogenen Auswirkungen auf den Regelrettungsdienst besser zu koordinieren.
3. Kernaufgabe des Sanitätsdienstes ist es auf dem Veranstaltungsgelände eine qualifizierte Erstversorgung der Anwesenden durchzuführen und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Nofällen zu gewährleisten. Bei medizinischen Nofällen hat der Sanitätsdienst die unverzügliche, zielgerichtete Alarmierung der Notfallrettung und deren Einweisung an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Anzahl von Anwesenden kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu.
4. Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleistet werden. Nach den Regelungen des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG) ist die Berliner Feuerwehr berechtigt, die Sanitätsdienstkonzepte einer Veranstaltung zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes zu erteilen. Eine Auflage kann beispielsweise die Anzahl der vorzuhaltenden Einsatzkräfte, deren Ausstattung und deren Qualifikation sein.
5. Alternativ ist es in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr möglich, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein vom Sanitätsdienstleister erstelltes Einsatzkonzept zur Bewertung einreicht. Etwaige Festlegungen bzgl. der Mindestanforderungen bezüglich der Stärke, der Ausstattung und der Qualifikation liegen jedoch allein in der Zuständigkeit der Berliner Feuerwehr.
6. Die Bemessung des Sanitätsdienstes sollte auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung erfolgen. Vorrangig sind hier zunächst die erwartete Anzahl an Anwesenden und die Art der Veranstaltung

zu betrachten. Die Berliner Feuerwehr empfiehlt als Orientierungshilfe für die Planung des Sanitätsdienstes das im Anhang befindliche Schema nebst den beigefügten Erläuterungen.

7. Für Veranstaltungen ohne besonderes Risiko (d. h. es sind keine Risikozuschläge gemäß dem Schema zutreffend) mit bis zu 3.000 zeitgleich Anwesenden, kann der Sanitätsdienst unabhängig vom Schema pauschal bemessen werden. Die notwendigen Stärken und Qualifikationen inkl. der zu beachtenden Auflagen sind auf der dritten Seite enthalten. Für Veranstaltungen mit weniger als 500 Anwesenden zeitgleich wird seitens der Berliner Feuerwehr in der Regel kein Sanitätsdienst gefordert. Dessen ungeachtet ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes im Interesse der Anwesenden aber immer sinnvoll.
8. Sollte im Einzelfall ein besonderes Risiko bestehen oder sollten zeitgleich mehr als 3.000 Menschen anwesend sein, ist die Bemessung des Sanitätsdienstes mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.
9. Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes stellt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Veranstaltenden und den Anbieterinnen und Anbietern dieser Dienstleistungen dar. Die insoweit beauftragten Dienstleisterinnen und Dienstleister sind ausschließlich für das Veranstaltungsgelände zuständig und dürfen ohne ausdrücklichen Auftrag der Leitstelle der Berliner Feuerwehr keine eigenständigen Rettungsdiensttransporte außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder in ein Aufnahme-krankenhaus durchführen. Mit der Beauftragung als Sanitätsdienstleistender geht keine Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung einher. Aus diesem Grund ist es Sanitätsdienstleistenden auch nicht gestattet, die nach § 2 Absatz 5 RDG bzw. § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) geschützten Bezeichnungen zu verwenden.
10. Für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Veranstaltungssicherheit der Berliner Feuerwehr über das E-Mail-Servicepostfach veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de oder telefonisch unter (0 30) 387 50 - 205 zur Verfügung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berliner Feuerwehr keine Beratungsdienstleistungen bei der Planung von Sanitätsdiensten bzw. Sanitätsdienstkonzepten durchführt.

Begriffsdefinitionen (zum Schema im Anhang):

- **Helfende ...** Einsatzkraft mit einer sanitätsdienstlichen Ausbildung nach organisations-/unternehmensinterner Festlegung (mindestens 60 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassende Ausbildung), die mindestens die Basismaßnahmen der Reanimation (Basic Life Support nach den Standards der American Heart Association oder vergleichbar) inkl. der Anwendung eines automatischen externen Defibrillators (AED) beinhaltet.
- **Rettungssanitäter/in (RS) ...** Einsatzkraft mit erfolgreich abgeschlossener 520-Stunden-Ausbildung nach den Empfehlungen zur Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Ausschuss Rettungswesen von 2008 bzw. 2019
- **Ärztin/Arzt ...** Ärztin/Arzt mit veranstaltungsspezifischen Fachkenntnissen und notfallmedizinischen Grundkenntnissen. Zusätzlich können auch Ärzte/Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin

gefordert sein.

- **Leiter/in Sanitätsdienst** ... Geeignete Einsatzkraft zur Leitung des sanitätsdienstlichen Einsatzes, die ausschließlich Leitungsaufgaben wahrnimmt, ggf. ergänzt um eine entsprechende Führungsunterstützung (Führungstrupp bis zu -stab) mit den notwendigen Führungsmitteln (Fahrzeug bis ortsfeste, bauliche Einrichtung); die Leiterin/der Leiter Sanitätsdienst ist der Berliner Feuerwehr über die E-Mail-Adresse sanitaetsdienst@berliner-feuerwehr.de inkl. ihrer/seiner Erreichbarkeit bei der Veranstaltung zu benennen.
- **Unfallhilfsstelle** ... Raum, Zelt, Container oder vergleichbare Einrichtung inkl. der notwendigen Ausstattung als Anlaufstelle für medizinische Hilfersuchen, zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen und ggf. notfallmedizinischen Erstversorgung von Patienten. Alternativ kann ein geeignetes Fahrzeug nach DIN EN 1789 (Krankenkraftwagen) genutzt werden.

Bei Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 zeitgleich Anwesenden müssen mindestens zwei Helfende, bei 1.001 bis 3.000 zeitgleich Anwesenden mindestens vier Helfende anwesend sein. Bei der Durchführung des Sanitätsdienstes bei diesen Veranstaltungen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Es ist von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter eine geeignete Dienstleisterin bzw. ein geeigneter Dienstleister mit der Durchführung des Sanitätsdienstes zu beauftragen.
- Der Sanitätsdienst muss spätestens zum Einlass der Besucherinnen und Besucher in voller Stärke einsatzbereit sein. Wenn weniger als 500 Personen nach Ende der Veranstaltung anwesend sind, kann der Sanitätsdienst den Dienst beenden.
- Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache (sofern vorhanden) und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und der Notfallrettung gewährleisten. Die Erreichbarkeit des Sanitätsdienstes für die Anwesenden ist sicherzustellen.
- Der Sanitätsdienst hat umgehend die Veranstalterin oder den Veranstalter zu verständigen, wenn nach seiner Einschätzung die Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes nicht ausreichend ist. Seitens der Veranstaltenden sind unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. Beseitigung von Gefahren, Anpassung des Veranstaltungsablaufes, Reduzierung der Zahl der Anwesenden) zu ergreifen. Im Nachgang der Veranstaltung informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die Berliner Feuerwehr, Veranstaltungssicherheit, über besondere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Sanitätsdienst.
- Alle Brände, Noffälle oder ähnliche Ereignisse sind sofort und unmittelbar an die Leitstelle der Berliner Feuerwehr über den Notruf 112 zu melden.
- Der Sanitätsdienst hat zumindest Art und Anzahl der Versorgungen/Hilfeleistungen zu dokumentieren und auf Verlangen der Berliner Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- Das Sanitätsdienstpersonal, die Unfallhilfsstellen und ggf. eingesetzte Fahrzeuge müssen als solche erkennbar sein und sind mit „Sanitätsdienst“ zu kennzeichnen (§ 2 Abs. 5 RDG ist zu beachten). Ausnahmsweise kann bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Empfängen, Preisverleihungen) die Ansprechbarkeit auch auf andere Weise sichergestellt werden (z. B. durch Einweisung der Anwesenden).
- Innerhalb von vier Minuten soll jeder Ort auf dem Veranstaltungsgelände durch den Sanitätsdienst

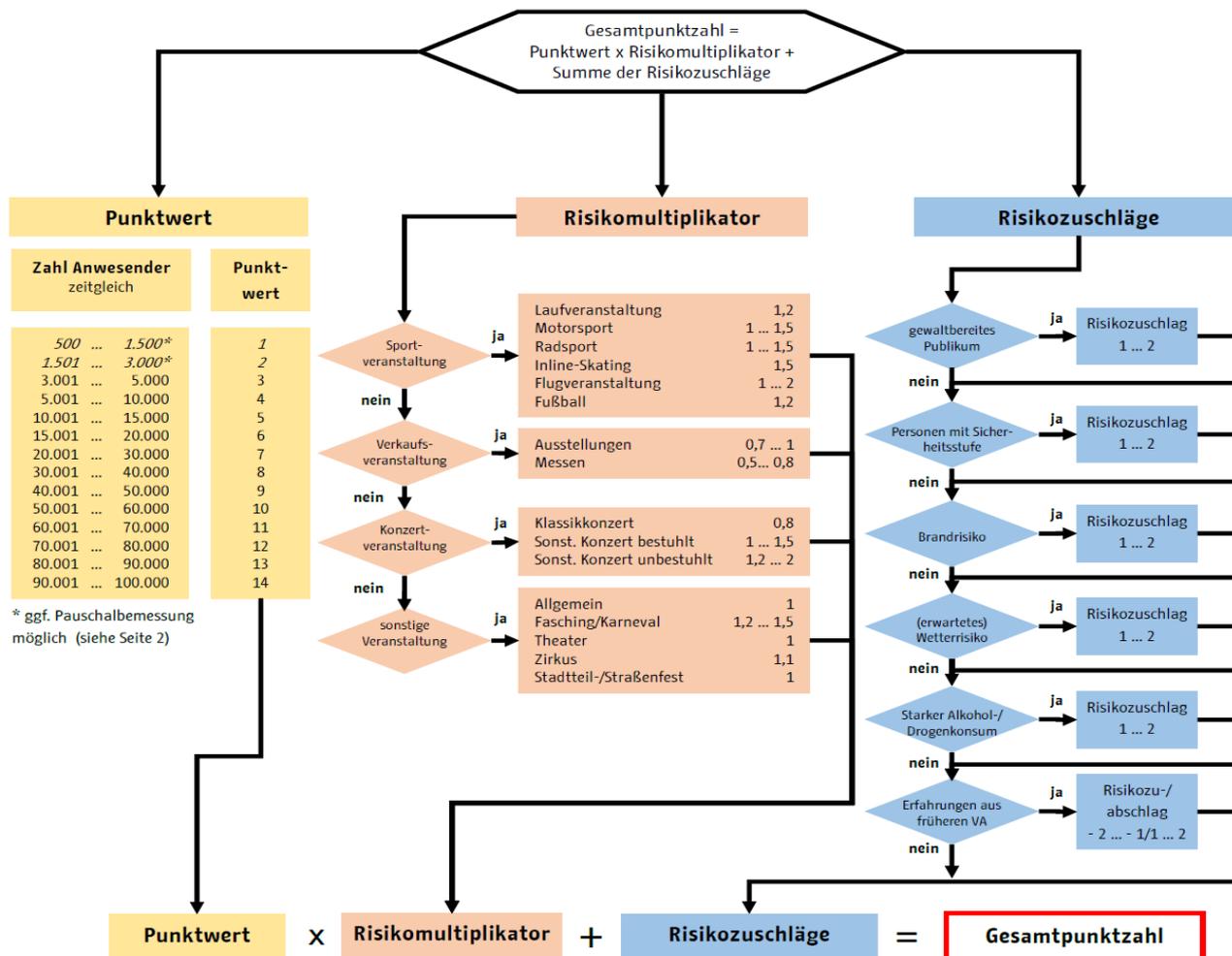


mit einem AED erreicht werden können. Die Zeitvorgabe muss für mindestens 90 % des Veranstaltungsgeländes eingehalten werden können.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 3.000 zeitgleich Anwesenden und/oder erhöhtem Risiko dienen die vorstehenden Punkte als Grundlage für die im Genehmigungsverfahren individuell angepassten Auflagen der Berliner Feuerwehr.



Schema zur standardmäßigen Bemessung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen in Berlin



Schema zur standardmäßigen Bemessung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen in Berlin

Gesamtpunktzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Anzahl der Helfenden	2	4	4	4	6	10	14	18	22	26	30	34	38	42	46	50	54	58	62	66	70	74	78	82	86
davon Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter (s. vorne)			1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	16	17	18	19	20	21	22	23	23
Anzahl der Ärztinnen oder Ärzte (s. vorne)				1	1	1	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	6	7	7	7
davon mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin							1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
Leiter/in Sanitätsdienst (s. vorne)						×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Zustimmung zum Sanitätsdienstkonzeptes durch die Berliner Feuerwehr erforderlich							Ja																		
Anzahl der Unfallhilfsstellen (s. vorne)			1	1	2	3	3	3	4	5	5	6	6	6	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10
Anzahl der AEDs (4-Minuten-Frist beachten)	1	1	1	1	2	3	3	3	4	5	5	6	6	6	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10